

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 139

Das Recht und seine historischen Grundlagen

Festschrift für Elmar Wadle
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Tiziana J. Chiusi, Thomas Gergen
und Heike Jung



Duncker & Humblot · Berlin

TIZIANA J. CHIUSI, THOMAS GERGEN
und HEIKE JUNG (Hrsg.)

Das Recht und seine historischen Grundlagen

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 139



Alan Wall

Das Recht und seine historischen Grundlagen

Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Tiziana J. Chiusi, Thomas Gergen
und Heike Jung



Duncker & Humblot · Berlin

Die Herausgeber danken
der Montan-Stiftung-Saar, der Siebenpfeiffer-Stiftung und der Union Stiftung
für die finanzielle Unterstützung der Drucklegung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten
© 2008 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7379
ISBN 978-3-428-12628-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ⊗

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Herausgeber, Kollegen, Schüler und Freunde wollen mit dieser Festschrift Prof. Dr. Elmar Wadle zu seinem 70. Geburtstag ehren. Wir ehren damit einen herausragenden Gelehrten, einen Rechtshistoriker von Rang. Die große Wertschätzung, die er in Fachkreisen genießt, zeigte sich schon anlässlich des Kolloquiums zu seinem 65. Geburtstag (vgl. Gergen [Hrsg.], Vielfalt und Einheit in der Rechtsgeschichte, 2004). Nun wird sie eindrucksvoll durch die große Zahl der Mitwirkenden an „seiner“ Festschrift unterstrichen.

Elmar Wadle wurde 1975 auf eine Professur in Bielefeld berufen. 1978 folgte er einem Ruf an die Universität des Saarlandes auf den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Deutsche Rechtsgeschichte. Der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hielt er trotz eines ehrenvollen Rufes an die Ruhr-Universität Bochum bis zu seiner Emeritierung im Jahre 2006 die Treue.

Elmar Wadles rechtshistorische Forschungen kreisen vor allem um zwei Schwerpunkte: die mittelalterliche Rechtsgeschichte sowie die Geschichte des Geistigen Eigentums. Elmar Wadle legt bei seinen rechtshistorischen Forschungen stets großen Wert auf Quellen- und Archivarbeit. Er stellt keine wolkigen Thesen in den Raum. Seine Beiträge haben dementsprechend immer Neuigkeitswert. Als Beleg für seinen Forschungsstil mag das von der DFG seit März 2006 geförderte Projekt „Privilegia impressoria vor dem Reichshofrat“, das Elmar Wadle im Rahmen seiner Forschungsstelle zur „Geschichte des Geistigen Eigentums“ an seiner Fakultät betreibt, gelten. Dass Elmar Wadle dieses prestigeträchtige Drittmittelprojekt einwerben konnte, gereicht auch seiner Fakultät zur Ehre.

Doch wie begann die wissenschaftliche Karriere des Jubilars? Nach dem Jurastudium in München und Heidelberg reifte noch während der Referendarzeit als Mitarbeiter am Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft der Universität Heidelberg Elmar Wadles, von Prof. Dr. Siegfried Reicke betreute Dissertation zu „Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III. (1125–1137)“. Mit diesem Beitrag zur Verfassungsgeschichte des 12. Jahrhunderts, der 1969 erschien, legte er den Grundstein zu weiteren mediävistischen Forschungen, die ihm den Zugang zum „Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte“ eröffneten. In zahlreichen Aufsätzen, die 2001 als Sammelband unter dem Titel „Landfrieden, Strafe, Recht. Zwölf Studien

zum Mittelalter“ vereinigt worden sind, befasste er sich anhand der Quellen zur Gottes- und Landfriedensbewegung immer wieder mit zentralen Fragen um Recht und Gesetz, Strafe und Gericht. Dabei beschäftigt ihn die Frage nach der Definition und Abgrenzung der Gottes- und Landfrieden; rezipiert wurde seine Sicht des Friedens von 1235 als „Reichsfrieden“, und eben nicht als „Reichslandfriede“. Mit seinen Forschungen über die Gottes- und Landfrieden hat er zugleich einen bedeutsamen Beitrag in der Diskussion um die Herausbildung eines öffentlichen Strafrechts im Mittelalter geliefert.

Neben diesen Studien zur Geschichte der mittelalterlichen Rechtswelt wurden schon frühzeitig die Grundlagen für den zweiten Schwerpunkt gelegt, die Geschichte von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrecht. Ausgangspunkt war die im Wintersemester 1973/74 vorgelegte Habilitationsschrift zur Geschichte des Markenrechts. Dieses Werk, das in zwei Bänden unter dem Titel „Fabrikzeichenschutz und Markenrecht. Geschichte und Gestalt des deutschen Markenschutzes im 19. Jahrhundert“ erschien, entstand auf der Basis umfangreicher Studien in deutschen Archiven, nicht zuletzt in den seinerzeit bereits zugänglichen Archiven von Potsdam und Merseburg. Dabei hat er Anregungen von Prof. Dr. Götz Landwehr aufgegriffen. Prof. Dr. Dr. h.c. Adolf Laufs hat den Abschluss dieser Arbeit gefördert.

Stets von neuem faszinierte ihn der Zusammenhang zwischen der verfassungsrechtlichen Struktur Deutschlands im 19. Jahrhundert einerseits und den Möglichkeiten einer Gesetzgebung in wirtschaftsnahen Bereichen andererseits. Mehr und mehr wurden die Forschungen zum Markenschutz und Patentrecht vertieft und durch Studien zur Geschichte des Urheberrechts ergänzt. Der Ertrag dieser Arbeiten wurde in den beiden Bänden zum Geistigen Eigentum (1996/2003) zusammengefasst, die er als Bausteine zur Rechtsgeschichte angelegt hat. Einmal mehr wird hier Elmar Wadles Meisterschaft deutlich, allgemeine Überlegungen und konkrete Anschauung zu verbinden und damit plastische, um nicht zu sagen spannende Beiträge zur rechtshistorischen Grundlagenforschung zu liefern. In diese Richtung geht auch das jüngste Buch des Jubilars, das in diesem Jahr erschienen ist: Unter dem Titel „Verfassung und Recht. Wegmarken ihrer Geschichte“ publiziert Elmar Wadle seine Studien zur Verfassungsgeschichte, ein weiterer Beleg für die Breite seines rechtshistorischen Forschungsansatzes.

Einen grundlegenden Aufsatz in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germanist. Abteilung) 106 (1989) betitelte Elmar Wadle mit „Der Bundesbeschluss vom 9. November 1837 gegen den Nachdruck – Das Ergebnis einer Kontroverse aus preußischer Sicht“. Dort unterstrich er die Rolle Preußens als Vorreiter, Vorbild und Schrittmacher für alle Staaten des Deutschen Bundes, um ein modernes Urheberrecht für ganz

Deutschland zu erwirken. Auch die Privilegienpraxis beleuchtete er beispielhaft anhand mehrerer Staaten, um den langsamem Gang hin zu einem gesetzlich geregelten Urheberrecht aufzuzeigen. Hier entstanden auch Arbeiten von Elmar Wadles Schülern zu Preußen, Württemberg, Baden, Bayern, Nassau und Hannover. Beim Rechtshistorikertag in Jena im Jahr 2000 stellte Elmar Wadle diese Forschungen ausführlich dar (vgl. Privilegien für Autoren oder Verleger? Eine Grundfrage des Geistigen Eigentums in historischer Perspektive, ZRG German. Abt. 124 [2007], S. 144–166). Die Abschlussvorlesung Elmar Wadles am 17. November 2006 war geprägt von dem Anliegen, die Rechtsgeschichte in der Juristenausbildung zu bewahren: „Jeder junge Jurist sollte wissen und erfahren, dass der Gegenstand seiner Bemühungen in den Lauf der Zeiten eingebunden ist und nur in diesem Kontext hinreichend verstanden werden kann“, so Elmar Wadle, der die Vorlesung der Urheberrechtsgeschichte widmete: „Urheberrecht zwischen Gestern und Morgen – Anmerkungen eines Rechtshistorikers“ (Universität des Saarlandes Universitätsreden 69, 2007).

Die Beschäftigung mit dem Urheberrecht erhält eine zusätzliche Bewandtnis, wenn man den Musikliebhaber und Künstler Elmar Wadle dazunimmt, dem im Jahre 2000 in St. Ingbert eine umfängliche Ausstellung seiner Aquarelle zuteil wurde.

Der Rechtshistoriker Elmar Wadle hat sich zugleich als Rechtsvergleicher profiliert; so legte er als Festgabe anlässlich der Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung im Jahre 1994 eine Untersuchung über „Einhundert Jahre Rechtsvergleichende Gesellschaften in Deutschland“ vor. Aus Elmar Wadles Feder stammen außerdem zahlreiche Untersuchungen zum Einfluss des französischen Rechts in Deutschland (Französisches Recht in Deutschland, 2002), womit er auch die Brücke zum französischen Recht geschlagen und damit einen genuinen Beitrag zum „Frankreichprofil“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes geliefert hat. Sein Aufsatz über „Französisches Recht und deutsche Gesetzgebung im 19. Jahrhundert“ (a. a. O., S. 41) ist ein ausgesprochenes Kabinettstück zum Verhältnis von Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, geradezu eine „Pflichtlektüre“ für jeden Rechtsvergleicher. Dies gilt namentlich für seine Ermunterung und Mahnung an die Rechtsvergleicher: „Wenn Rechtsvergleicher gelegentlich auf historischen Pfaden wandeln, so freut dies niemand mehr als den Rechtshistoriker; und doch darf er als Historiker kritisch anmerken, daß der Griff in die Geschichte einer sorgfältigen methodischen Absicherung bedarf. Man muß sich der Verfahrensweise eines Historikers bedienen, wenn man in die Geschichte zurückschaut; nur so kann man verhindern, daß die Auswahl der Quellen, auf die man sich stützt, mehr durch Zufall bestimmt wird als durch sorgfältige Abwägung“ (a. a. O., S. 45).

Es passt zu dem Pfälzer Elmar Wadle, dass er mit seinen Forschungen zum Vormärz einen weiteren regionalgeschichtlichen Akzent gesetzt hat, der die Fragen der Rezeption des französischen Rechts und die Bedeutung der Regionalgeschichte des Südwestens für die Entwicklung der deutschen Politik und des deutschen Rechts hervorhebt. Speziell die „Siebenpfeiffer-Renaissance“ hat Elmar Wadle maßgeblich gefördert durch seinen Einsatz in der Siebenpfeiffer-Stiftung, seine Initiative bei der Gründung einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die von ihm organisierten Fachkolloquien und die Betreuung von einschlägigen Dissertationen. Elmar Wadles Forschungen zu Siebenpfeiffer und Rebmann strebten dabei „nicht Heldenverklärung, sondern wissenschaftliche Analyse“ an, wie es Adolf Laufs bei seiner Laudatio im August 2003 anlässlich des Kolloquiums zum 65. Geburtstag betont hat.

Elmar Wadle ist Mitherausgeber in der Rechtshistorischen Reihe und den Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Bei der germanistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte fungierte er von 1992–2007 als Mitherausgeber, bei den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte seit 1993. Bei der Savigny-Zeitschrift betreute er zunächst den Rezensionsteil und dann den Aufsatzteil. Das Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG) verdankt ihm zahlreiche Einträge.

Elmar Wadle ist Mitbegründer des Arbeitskreises für die Geschichte des Urheberrechts. Zudem wirkt er als Beirat in der Zeitschrift für Erbrecht und Steuerrechtspraxis (ZERB). Sein Engagement als Mitglied der wissenschaftlichen Kommission der VG Wort und als Mitglied des Verlagsausschusses der Deutschen Forschungsgemeinschaft ist angesichts seiner Forschungsinteressen nur folgerichtig.

Elmar Wadle hat viele Ämter an der Universität des Saarlandes wahrgenommen; in der universitären Selbstverwaltung wirkte er als Prodekan, Dekan, Senator, Mitglied der Forschungskommission und Direktor der Juristischen Seminarbibliothek. Hervorzuheben ist außerdem seine Tätigkeit als Richter am Verfassungsgerichtshof des Saarlandes von 1997 bis 2008, seit 2003 als Vizepräsident.

Der Elmar Wadle überreichte Themenstrauß zielt auf seine Forschungsschwerpunkte und soll den Facettenreichtum der rechtsgeschichtlichen Forschung bis ins geltende Recht hinein widerspiegeln. Elmar Wadle ist nicht nur ein Kenner der gesamten deutschen Rechtsgeschichte mit ihren europäischen Bezügen seit dem frühen Mittelalter bis in die juristische Zeitgeschichte hinein. Neben den Epochen der Geschichte ist sein Werk auch regional fassbar, denn er behandelt die Landes- und Regionalgeschichte mit demselben wissenschaftlichen Engagement wie die Rechtsentwicklung in

ganz Deutschland, wobei hier immer der enge Bezug zur quellengestützten regionalhistorischen Forschung durchdringt. In tief gehender Weise widmete er sich der Privatrechts- wie der Verfassungsgeschichte, ohne die Strafrechtsgeschichte auszublenden. Über diese reichen wissenschaftlichen Früchte legt sein Schriftenverzeichnis Zeugnis ab. Dreißig Dissertationen, die unter seiner Ägide abgeschlossen wurden, sprechen für seine Fähigkeit, den wissenschaftlichen Nachwuchs für die Rechtsgeschichte zu begeistern.

Autoren und Herausgeber verbinden mit dieser Festschrift ihre Glückwünsche für den Jubilar. Er mag sie auch als Ermunterung zu weiteren wissenschaftlichen Großtaten verstehen, wenn es denn angesichts seiner ungebrochenen Schaffenskraft einer solchen bedürfte.

August 2008

Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Martin Vogel

- Elmar Wadle und die Geschichte des Urheberrechts 1

Hans-Jürgen Becker

- Gerichtsverfassung und Architektur – Zur Geschichte der Justizpaläste 11

Theodor Bühler

- Der Beitrag des revolutionären Frankreich an einer Wissenschaft des schweizerischen Rechtes 23

Arno Buschmann

- Johann Daniel von Olenschlager als Kommentator der Goldenen Bulle von 1356 43

Tiziana J. Chiusi

- Die Auseinandersetzung der römischen Juristen mit der Sklaverei – Zur Stabilisierungsfunktion des Privatrechts in der Gesellschaft 71

Adolf Dietz

- Der Einbruch der kulturellen Vielfalt ins Urheberrecht 91

Barbara Dölemeyer

- Der Code civil in der napoleonischen Ikonographie 111

Franz Dorn

- Von der vertraglichen Selbstverknechtung auf Lebenszeit zum § 624 BGB 129

Ulrich Eisenhardt

- Die Annahme des Titels „Erwählter Römischer Kaiser“ 175

Michael Elicker

- Steuern und Finanzen im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken unter Christian IV. und Karl II. August 193

Elisabeth Fehrenbach

- Ein Rechtsstreit des Vormärz um die Adelsprivilegien im Königreich Württemberg 215

Wilfried Fiedler

- Historische und rechtshistorische Argumente in den Verhandlungen über die Restitution von Kulturgütern zwischen Deutschland und Rußland 229

Johannes Fried

- Schuld und Mythos. Die Eroberung Konstantinopels (1204) im kulturellen Gedächtnis Venedigs 239

Hans-Werner Goetz

- Pacem et iustitiam facere. Zum Rechtsverständnis in den Gottes- und Landfrieden 283

Albrecht Götz von Olenhusen

- Ehre, Ansehen, Frauenrechte – Max Weber als Prozessjurist 297

Christoph Gröpl

- Die Rundfunkgebühr in ihrer geschichtlichen Entwicklung 317

Hans Hattenhauer

- Die Gründungen Roms und Konstantinopels in der Geschichtsschreibung des Heiligen Römischen Reiches 337

Hans-Walter Herrmann

- Beiträge zur Überlieferung und Datierung des Saarbrücker Landrechts 355

Uwe Hüffer

- Gesellschaftsrechtliche Mitgliedschaften als Gegenstand absoluter subjektiver Rechte 387

Günter Jerouschek

- Dämonologie und Magie im „Hexenhammer“: Zur Kriminalisierung volksmagischen Brauchtums seit dem späten Mittelalter 407

Egbert Jestaedt

- Zur Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Sozialversicherungsbeiträge .. 425

Heike Jung

- Montaigne und die Juristen 437

Bernd-Rüdiger Kern

- Der Prozeß um Rellstabs „Henriette, oder die schöne Sängerin“ 447

Gerd Kleinheyer

- Der Prozeß Dopmann contra Regensburg 463

Diethelm Klippel

- „Ueber die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks nach dem natürlichen Zwangsrecht“. Der Diskurs über den Büchernachdruck im Jahre 1784 477

Gerhard Köbler

- Vom Urheber und Patent zum Urheberrecht und Patentrecht 499

Peter Landau

- Feudistik und Kanonistik. Ein neuer Quellenfund zum lombardischen Lehnrecht 525

Adolf Laufs

- Monarchisches oder staatliches Vermögen? Erörterungen zur badischen und zur bayerischen Verfassungsurkunde des Jahres 1818 537

Michael Martinek

- Die modernen Mediaagenturen als Nachfolger der Werbeagenturen – Rechtstatsachen und Rechtsverhältnisse 551

Stephan Meder, Nikolaus Brehmer und Thomas Gergen

- Leistungsberechtigung und Kausal- oder Drittverhältnis – Grund und Grundlagen der Leistungsrichtung 595

Heinz Mohnhaupt

- Privileg, Gesetz, Vertrag, Konzession. Subjektives Recht und Formen der Rechtserteilung zwischen Gnade und Anspruch 627

Wolfgang Müller

- „Wir leben jetzt in einer sehr interessanten Übergangszeit“ – Prof. Dr. Rudolf Schranil (1885–1956) als Jurist an den Universitäten in Prag, Halle und Saarbrücken 643

Heinz Müller-Dietz

- Rechtsutopien in Bettine von Arnims „Königsbuch“? 683

Ulrike Müßig

- Höchstgerichtsbarkeit als Motor des frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozesses: Frankreich und das Heilige Römische Reich im Vergleich 703

Reinhard Mußgnug

- Badens langer Weg zum Amtsgericht. Anmerkungen zu der Großherzoglich Badischen Verordnung vom 18. Juli 1857 über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz 733

Hermann Nehlsen

- Reaktionsformen der Gesellschaft auf Verletzung und Gefährdung von Gemeinschaftsinteressen in Spätantike und frühem Mittelalter bei den germanischen Stämmen. Ein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte 759

Karin Nehlsen-von Stryk

- Parteienherrschaft und Strafverfahren: Das Folterbegehrn der Prozeßparteien 783

Knut Wolfgang Nörr

- Entwicklungsstufen der Schöffengerichtsbarkeit in den Perioden des Deutschen Bundes, der Kaiserzeit und der Weimarer Republik 801

Rainer Nomine

- Dühring gegen Wagener – Die Arbeiterfrage vor dem preußischen Richter in Urhebersachen 819

Thomas Olechowski

- Über die Herkunft Hans Kelsens 849

Walter Pintens

- Das Testament in der Kunst. Sir David Wilkie und die Testamentseröffnung 865

Filippo Ranieri

- Eine frühe deutsche Übersetzung der „Commentaries on the Laws of England“ von William Blackstone. Zugleich ein Beitrag zur Instrumentalisierung des Common law in der deutschen Germanistik des 19. Jahrhunderts 875

Manfred Rehbinder

- Die politischen Schriften des Rechtssoziologen Eugen Ehrlich auf dem
Hintergrund seines bewegten Lebens 901

Georg Ress

- Der zerrissene Staat oder der Mehrebenenstaatenbund. Bemerkungen zur
Struktur der Europäischen Union aus historischer Perspektive 917

Klaus Richter

- BGB und Europäisches Zivilgesetzbuch. Trennungs- und Abstraktionsprinzip im Lichte der Harmonisierung europäischen Privatrechts 927

Andreas Roth

- Zu den Anfängen der Vormundschaft über Erwachsene im Mittelalter und
in der Frühen Neuzeit 945

Joachim Rückert

- ,Große‘ Erzählungen, Theorien und Fesseln in der Rechtsgeschichte 963

Gerhard Sauder

- Restitutionsfragen – am Beispiel der Albert-Weisgerber-Sammlung
der Stadt St. Ingbert 987

Haimo Schack

- Zur Rechtfertigung des Urheberrechts als Ausschließlichkeitsrecht 1005

Joanna Schmidt-Szalewski

- La transposition en France de la directive n° 2004/48 relative au respect
des droits de propriété intellectuelle 1025

Reinhard Schneider

- Königliche Wahlkapitulationen des Früh- und Hochmittelalters 1037

Clausdieter Schott

- Hermann Conrings „Respublica Helvetiorum“ 1051

Klaus-Peter Schroeder

- „Ich kann nur sagen, dass ich, was ich auch immer von ihm las, gern las“ –
Skizzen aus Leben und Werk Eberhard Freiherr von Künßbergs
(1881–1941) 1071

Werner Schubert

- Zur Einführung der Zwangshypothek nach dem Vorbild der Judikatshypothek (*hypothèque judiciaire*). Ein Beitrag zur Rezeption französischen Rechts im 19. Jahrhundert 1101

Peter Schuster

- Diebinnen – Zur Bestrafung weiblicher Kriminalität im Spätmittelalter 1119

Dieter Schwab

- Philosophie und geistiges Eigentum – Der Beitrag von Johann Georg Heinrich Feder zur Entwicklung des Urheberrechts 1131

Fritz Sturm

- Le Code civil du Grand-Duché de Bade. Coexistence du droit commun et du droit français 1147

Andreas Wacke

- Vom „Schmachgeld“ zum Schmerzensgeld und wieder zurück 1163

Artur-Axel Wandtke

- Abstracts als Bearbeitungen von Rezensionen belletristischer Werke 1187

Rudolf Wendt

- Belastende Analogie im Steuerrecht? Rechtsgeschichtliche Hintergründe einer ungelösten Streitfrage 1203

Dietmar Willoweit

- Amtleute und Diener in der spätmittelalterlichen Landesherrschaft 1223

Claude Witz

- Napoléon et la lésion dans la vente d'immeuble 1239

Clemens Zimmermann

- Die langen Jahrhunderte der Standardisierung: Phasen – Felder – Akteure eines Forschungsfeldes 1255

- Schriftenverzeichnis Professor Dr. Elmar Wadle 1269

- Autorenverzeichnis 1285

Elmar Wadle und die Geschichte des Urheberrechts

Von Martin Vogel

I.

Wer im akademischen Bereich etwas geleistet und viele Freunde sowie ihm wohlgesinnte Kollegen um sich hat, dem wird gegen Ende seiner beruflichen Laufbahn nicht selten eine Festschrift zuteil. Für den jeweiligen Jubilar hat eine solche Ehrung in der Regel eine Vorgeschichte. Denn vor ihm erreichen einige seiner Freunde und Kollegen das Alter, in dem gewöhnlich diese Anerkennung verliehen wird, und so verwundert es nicht, daß der allseits persönlich und wissenschaftlich hochgeachtete Adressat dieser Festschrift in der Vergangenheit selbst zur Feder gegriffen hat, um älteren Kollegen einen wissenschaftlichen Beitrag zu widmen.

Für *Elmar Wadle* sind Festschriftbeiträge – sie alle sind im Verzeichnis seiner Werke im Anhang dieses Buches aufgeführt – zu einem wesentlichen, bei weitem freilich nicht zum dominierenden Teil seiner wissenschaftlichen Veröffentlichungen geworden. Das hat mit seiner wissenschaftlichen Methode zu tun. Denn lange bevor er sich an eine geschichtliche Gesamtbe trachtung macht, richtet er in kleineren Formaten einen sorgfältigen Blick auf die Details, und auch dann bleibt er in seinen Wertungen hinsichtlich des Ganzen, wie man es von ihm als Historiker in großartiger Weise lernen kann, behutsam. So haben ihn die Urheberrechtler aus allerlei Ländern, die unter der Ägide von *Manfred Rehbinder* 1986 anlässlich des achtzigsten Geburtstags von *Hans Thieme* und seither in meist zweijährigem Abstand zu einem urheberrechtsgeschichtlichen Symposium zusammenkommen, kennengelernt. Schon bald wurde er dort mit seinen Vorträgen und – immer wieder auch disziplinübergreifenden – Diskussionsbeiträgen zu einer tragenden Säule.

Als *Elmar Wadle* 1988 dazustieß, hatte er sich längst mit seiner fulminanten Habilitationsschrift „Fabrikzeichenschutz und Markenrecht. Geschichte und Gestalt des deutschen Markenschutzes im 19. Jahrhundert“ einen Namen gemacht. Überdies füllten damals schon zahlreiche Aufsätze zu vielfältigen Aspekten des Rechts des Mittelalters bis zur Neuzeit sein Literaturverzeichnis. Doch ab diesem Zeitpunkt dauerte es nicht lange, bis ihn die Urheberrechtsgeschichte ganz in ihren Bann zog. Nach einem er-

sten, 1976 erschienenen Aufsatz über die Abrundung des Deutschen Urheberrechts im Jahre 1876, der in detailgenauer Analyse der Materialien die noch gewerbeschützenden Intentionen der Gesetzgebung von 1870/1876 herausarbeitete, dauerte es mehr als zehn Jahre bis zum Erscheinen seiner vielzitierten Betrachtung über die Entfaltung des Urheberrechts als Antwort auf technische Neuerungen im Jahre 1985. Seither wurden die Abstände zwischen seinen urheberrechtsgeschichtlichen Publikationen immer kürzer – stets ausgefüllt mit Aufsätzen u.a. zur Geschichte des Markenrechts, zur Rechtsgeschichte der Zeit *Friedrich Barbarossas* und *Heinrichs IV.*, zu normativen Rechtsaufzeichnungen im Mittelalter, zum Münzwesen und natürlich zum ständigen Begleiter seiner historischen Forschung, zu *Philipp Jakob Siebenpfeiffer*, dem 1789 in Lahr geborenen Vertreter der bürgerlich-liberalen Opposition des Vormärz und einem der Hauptredner des Hambacher Festes von 1832.

Es spricht für seine wissenschaftliche Bescheidenheit und Zurückhaltung, daß *Elmar Wadle* schon etwas gedrängt werden mußte, bis er nach dem ersten Band von 1996 dem Gedanken einer weiteren zusammenfassenden Veröffentlichung seiner Beiträge zur Geschichte des geistigen Eigentums nähertrat. Noch am Rande unserer urheberrechtsgeschichtlichen Tagung vom September 1997 in der Villa Vigoni oberhalb des Comer Sees äußerte er sich auf einem Spaziergang durch den dortigen Park eher skeptisch. 2003 erschien der Band dann doch. Heute gehören die beiden Bände mit dem Titel „Geistiges Eigentum“ zusammen mit seiner Habilitationsschrift und seinem Aufsatz „Der Weg zum gesetzlichen Schutz des geistigen und gewerblichen Schaffens – die deutsche Entwicklung im 19. Jahrhundert“ zur historischen Standardliteratur dieses Rechtsgebiets. Der Untertitel beider Bände „Bausteine zur Rechtsgeschichte“ steht für *Wadles* wissenschaftliche Vorgehensweise. Denn es sind die verschiedenen Blickwinkel und die abwechselnden Brennweiten, unter denen er sich vorsichtig seinen Themen zu nähern und sie in einen größeren Zusammenhang zu stellen pflegt.

II.

Bei der inhaltlichen Strukturierung seiner Aufsätze zur Urheberrechtsgeschichte sind es, wie es nicht ganz fern liegt, zwei Bereiche, denen sich *Elmar Wadle* immer wieder zuwendet: zum einen ist es die Rechtsnatur des Privilegs und die Entwicklung seines Wesens im Laufe der Jahrhunderte, zum anderen die Emanzipation des Urheberrechts vom Erfordernis hoheitlicher Bewilligung und seiner Beschränkung auf gedruckte Werke unter den verschiedensten Aspekten der Urheberrechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts.

Beide Schwerpunkte drängten sich auf, nachdem *Elmar Wadle* eine Bestandsaufnahme dessen vorgenommen hatte, was in jüngerer Zeit im Bereich der Urheberrechtsgeschichte vorgelegt worden war („Neuere Forschungen zur Geschichte des Urheber- und Verlagsrechts“). Daraus ergaben sich für ihn als Rechtshistoriker, wie sich alsbald zeigte, zwangsläufig neue Fragestellungen sowohl, was die vielfältigen Erscheinungsformen des Privilegs angeht, als auch hinsichtlich der Umbrüche, die das 19. Jahrhundert mit dem Autoritätsverlust der naturrechtlichen Lehre vom geistigen Eigentum des Urhebers und der inhaltlichen Auflösung des Begriffs des Nachdrucks mit sich brachte, und zwar beides unter Berücksichtigung neu entdeckter, erst noch zu sichtender Materialien. Es würde im Rahmen dieses kleinen Geburtstagsgrußes zu weit führen, sämtliche Marksteine abzuschreiten, die *Wadle* auf dem Gebiet der Privilegienforschung gesetzt hat. Gegenüber all denjenigen, die sich bisher dazu geäußert hatten (*Gieseke, Pohlmann, Bappert, Mohnhaupt, Dölemeyer, Vogel u.a.*), vermochte er dieses Rechtsinstitut auf breitem rechtshistorischem Fundament und wiederholt mit einem vergleichenden Blick über die Landesgrenzen als Erscheinungsform seiner Zeit zu interpretieren. Dabei stellte er es in den damaligen staatsrechtlichen Zusammenhang und befreite unser Privilegienverständnis von Vorstellungen, die im modernen Urheberrecht wurzeln und deshalb mit dem Bewußtsein des Privilegienteitalters nur bedingt etwas zu tun haben. Zu den Privilegien hat *Elmar Wadle* noch längst nicht alles gesagt. Eine große Anzahl unausgewerteter Privilegienschriften aus dem Wiener Reichshofratsarchiv sind Gegenstand der Untersuchung mit dem Arbeitstitel „*Privilegia impressoria* vor dem Reichshofrat“, die *Elmar Wadle* im Rahmen seines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekts an der Forschungsstelle zur Geschichte des „Geistigen Eigentums“ seiner Fakultät betreibt. Eine Würdigung seiner Privilegienforschung erscheint deshalb noch verfrührt, so daß wir an dieser Stelle einen genaueren Blick nur auf seine Arbeiten zur Urheberrechtsgeschichte des Deutschen Bundes als pars pro toto richten wollen, die in ihrer Darstellungsweise viele Gemeinsamkeiten mit der Art und Weise seiner Auseinandersetzung mit dem Privilegiensystem aufweisen.

III.

Am Beginn der Entwicklung des Urheberrechts im Deutschen Bund stand bekanntlich Artikel 18d der Wiener Schlußakte. Er hat folgenden Wortlaut:

„Die Bundesversammlung wird sich bey ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“

Was sich hinter diesem Auftrag an juristischen und politischen Problemen verbarg, wurde schon bald deutlich, als Metternich aus dieser Vor-